

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1880.**

**IX. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 20. Juli 1880.

**11.**

**Rundmachung der k. k. küstenländischen Finanz-Direktion  
in Triest am 20. Juni 1880,**

über die Abänderung des Zuges der Zolllinie bei Zaule.

Auf Grund der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. Mai 1880, Zl. 13084 (R.-G.-Bl. Nr. 62, Fin.-M.-Verord.-Bl. Nr. 20), wird Folgendes bekannt gegeben:

Die neue Zolllinie zweigt sich von der jetzt bestehenden, die von dem an der alten Finmanerstraße gelegenen Wirthshause, beim Schinderanger und der casa Petorassi vorüber sich zum Zollsteine Nr. 62 herabzieht, bei dem Graben vor diesem abläuft, längs dieses Grabens bis zur Istrianer Poststraße, übersezt diese sodann bei dem sogenannten Ponte Spin, und zieht sich längs des anstoßenden Grabens durch die verlassenen Salinen bis an das Meer. Die Strecke der Istrianer Poststraße längs des Rosanda-Baches und am Zollamte von Zaule vorbei bis zum Ponte Spin fällt hiernach in das allgemeine Zollgebiet.

Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpuncte der Verlautbarung im Landesregierungs-Blatte in Kraft.

**Plenker** m. p.

# Verordnungsblatt

für das

## Österreichische Kaiserthum

bestehend aus den kaiserlichen Erbkronländern, der Erbprovinz Böhmen, der Erbprovinz Mähren, der Erbprovinz Galizien und der Erbprovinz Schlesien, dem Fürstenthum Salzburg, dem Fürstenthum Tirol, dem Fürstenthum Steyermark, dem Fürstenthum Kärnten, dem Fürstenthum Krain, dem Fürstenthum Friaul, dem Fürstenthum Triest und dem Fürstenthum Görz und Gradiska, dem Fürstenthum Istrien und dem Fürstenthum Triest mit ihrem Gebiete.

### Verordnungsblatt

XI. Bd.

Verordnungsblatt und Verordnungsblätter am 20. Juli 1880

II

## Verordnung der k. k. österreichischen Finanz-Administration in Triest am 20. Juni 1880

über die Abänderung des Budget der Zolllinie bei Zante

Zur Ausführung der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 22, Fin. M. B. Nr. 20) wird Folgendes bestimmt:

Die neue Zolllinie zeigt sich von der jetzt bestehenden, die von dem an der alten Finanzverwaltung gelegenen Hauptposten beim Einfuhrzoll und der casa Peruzzi vorüber sich zum Zollhaus Nr. 22 erstreckt, bei dem Ort bei dem sich ein abfluss, längs dieses Ortes bis zur Station Poststraße, übersteigt, jedoch bei dem sogenannten Porto Spina, und zieht sich längs des aufstehenden Ortes durch die verlassenen Gassen bis an das Meer. Die Strecke der Station Poststraße längs des Strandbades und am Zollhaus von Zante vorbei bis zum Porto Spina fällt hierauf in das allgemeine Zollgebiet.

Diese Abänderung tritt mit dem Zeitpunkt der Verlautbarung im Landesgesetzblatt in Kraft.

Verordnungsblatt